

Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 12 / 2005

14. Jahrgang / 30. Mai 2005

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Auf der Grundlage von §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 23. Juni 2004 und 20. Oktober 2004 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der am 24. März 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigten Diplomprüfungsordnung die Gestaltung des wissenschaftlichen Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss der Diplomprüfung als Diplom-Kaufmann oder Diplom-Kauffrau an der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Die hier gegebenen Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Im Zweifel ist ausschließlich der Text der Diplomprüfungsordnung maßgeblich. Der Prüfungsausschuss ist für die Handhabung der Diplomprüfungsordnung und für die Klärung von Zweifelsfällen zuständig. Er informiert über allgemein interessierende Entscheidungen durch Aushang. Daher sollen die Aushänge des Prüfungsausschusses beachtet werden.

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife. Eine praktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums wird nicht vorausgesetzt.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch und möglichst ebenfalls eine weitere Fremdsprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können in englischer Sprache stattfinden.

(4) Die Studierenden werden darauf verwiesen, dass ihnen 20 Semesterwochenstunden für das Studium zur freien Wahl zur Verfügung stehen. Diese können aus dem Lehrangebot des Studiums generelle oder als fachbezogene Ausbildung in einer Fremdsprache nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn

Diese Studienordnung geht von einem Beginn des Studiums im Wintersemester aus.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Davon entfallen je vier Semester auf das Grundstudium sowie auf das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung mit dem Ende des vierten und die Diplomprüfung mit dem Ende des achten Semesters abgelegt haben können.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre soll der Absolventin oder dem Absolventen fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre, vermitteln, die es ihr bzw. ihm ermöglichen, in der Berufswelt verantwortliche Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 6 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Kolloquien angeboten.

§ 7 Gebiete des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium erstreckt sich auf die Grundlagen folgender Fächer:

- Volkswirtschaftslehre,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Mathematik und Wirtschaftsinformatik,
- Statistik und Ökonometrie,
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler.

(2) Neben den Veranstaltungen zu den in Abs. 1 genannten Fächern soll der oder die Studierende nach freier Wahl Lehrveranstaltungen (einschließlich Studium generale) im Umfang von 14 Semesterwochenstunden besu-

¹ Diese Studienordnung wurde am 24. März 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

chen. Vier dieser Semesterwochenstunden sind nachzuweisen.

§ 8 Aufbau des Grundstudiums

Die folgende Tabelle enthält die im Grundstudium zu absolvierenden Prüfungsfächer mit dem jeweiligen Umfang (in SWS = Semesterwochenstunden) der einzelnen zuge-

hörigen Lehrveranstaltungen (V = Vorlesung, Ü = Übung). Mit der Nennung der Semester, in denen die jeweiligen Veranstaltungen angeboten werden, ist ein Vorschlag zur Organisation des Grundstudiums für die Studierenden verbunden. Die Studierenden sind nicht verpflichtet, sich daran zu halten. Die Fakultät gestaltet ihr Lehrangebot im Hinblick auf diese Empfehlungen.

Volkswirtschaftslehre			
Volkswirtschaftslehre I	Einführung	2 SWS V und Ü	1. Fachsemester
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomie I	2 SWS V und 2 SWS Ü	1. Fachsemester
Volkswirtschaftslehre III	Wirtschaftsgeschichte	2 SWS V und Ü	2. Fachsemester
Volkswirtschaftslehre IV	Mikroökonomie II	2 SWS V und 1 SWS Ü	2. Fachsemester
Volkswirtschaftslehre V	Makroökonomie I	2 SWS V und 1 SWS Ü	3. Fachsemester
Volkswirtschaftslehre VI	Makroökonomie II	2 SWS V und 2 SWS Ü	4. Fachsemester
Summe		18 SWS	
Betriebswirtschaftslehre			
Betriebswirtschaftslehre I	Einführung I+II	4 SWS V und Ü	1. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre II	Buchhaltung	2 SWS V und Ü	1. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre III	Kostenrechnung	2 SWS V und Ü	2. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre IV	Produktionstheorie	2 SWS V und Ü	2. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre V	Absatztheorie	2 SWS V und Ü	3. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre VI	Jahresabschluss	2 SWS V und Ü	3. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre VII	Organisations- und Entscheidungstheorie	2 SWS V und Ü	4. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre VIII	Finanzierung und Investition	2 SWS V und Ü	4. Fachsemester
Summe		18 SWS	
Statistik u. Ökonometrie			
Statistik I		2 SWS V und 1 SWS Ü	2. Fachsemester
Statistik II		2 SWS V und 1 SWS Ü	3. Fachsemester
Ökonometrie		2 SWS V und 2 SWS Ü	4. Fachsemester
Summe		10 SWS	
Mathematik und Wirtschaftsinformatik			
Mathematik I		2 SWS V und 2 SWS Ü	1. Fachsemester
Mathematik II		2 SWS V und 2 SWS Ü	2. Fachsemester
Wirtschaftsinformatik I		1,5 SWS V und 0,5 SWS Ü	3. Fachsemester
Wirtschaftsinformatik II		1,5 SWS V und 0,5 SWS Ü	4. Fachsemester
Summe		12 SWS	
Recht für Wirtschaftswissenschaftler			
Recht I	Bürgerliches Recht	2 SWS V	1. Fachsemester
Recht II	Öffentliches Recht	2 SWS V	1. Fachsemester
Recht III	Handels- und Gesellschaftsrecht	2 SWS V	3. Fachsemester
Recht IV	Arbeitsrecht	2 SWS V	3. Fachsemester
Summe		8 SWS	
Gesamtsumme		66 SWS + 4 SWS Studium g. = 70 SWS	

(2) Die Lehreinheitsprüfungen in Volkswirtschaftslehre VI (Makroökonomie II), Betriebswirtschaftslehre VII (Organisations- und Entscheidungstheorie) sowie Ökonometrie können gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 der Diplomprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre um ein Semester verschoben werden.

(3) Wirtschaftsinformatik I und II gelten als eine Lehrveranstaltung.

§ 9 Gebiete des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sind als Pflichtfächer
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - Allgemeine Volkswirtschaftslehre und
 - zwei Besondere Betriebswirtschaftslehren (§ 26 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung)
- sowie

- ein Wahlpflichtfach (§ 26 Abs. 6 der Diplomprüfungsordnung) und
- Ergänzungsfächer (§ 26 Abs. 8 der Diplomprüfungsordnung)

zu studieren. Der Umfang der Fächer ergibt sich aus § 26 Abs. 9 der Diplomprüfungsordnung.

(2) Außerdem soll die bzw. der Studierende Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (Studium generale) im Umfang von acht Semesterwochenstunden besuchen.

§ 10 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

In Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre sind folgende Lehrveranstaltungen, die jeweils zwei Semesterwochenstunden umfassen, zu belegen:

- Internationales Marketing,
- Internationales Finanzmanagement,
- Grundzüge der Finanzierungstheorie,
- Grundzüge der Besteuerung,
- Jahresabschlussanalyse und -politik,
- Entrepreneurship and Corporate Governance,
- Strategic Management.

§ 11 Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind insgesamt 12 Kreditpunkte zu erwerben. Hiervon müssen mindestens zwei Lehreinheitsprüfungen im Umfang von jeweils 4 Kreditpunkten aus dem Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen nach § 10 Abs. 4 der Studienordnung Volkswirtschaftslehre gewählt werden. Die restlichen Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot des Hauptstudiums der Volkswirtschaftslehre frei wählbar.

§ 12 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt allgemein durch die zentrale Studienberatungsstelle der Universität sowie fachspezifisch durch die Studienfachberatung in der Fakultät; sie wird ergänzt durch die studienbegleitende Fachberatung durch die Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Fakultät bietet den Studierenden des Grundstudiums die Möglichkeit zur individuellen Fachberatung.

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung sind Studienpläne für das Grund- und Hauptstudium als Anhang beigelegt. Der Studienplan für das Grundstudium dient als Empfehlung für dessen sachgerechten Aufbau. Der Studienplan für das Hauptstudium gibt ein Beispiel für die semesterbezogene Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Fächer.

§ 14 ECTS

Ein Kreditpunkt im Sinne von § 5 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung entspricht im Regelfall 1,5 Studien-

punkten (ECTS). Entsprechende Bescheinigungen werden auf Antrag vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt im Zusammenhang mit der am 30. Mai 2005 in Kraft getretenen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30. September 2000 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 24 / 2000) außer Kraft.

Anhang I: Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums

Semester	Volkswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	Statistik und Ökonometrie	Mathematik und Wirtschaftsinformatik	Recht für Wirtschaftswissenschaftler	Studium generale	Semesterwochenstunden + Klausuren je Semester
1. Semester (Wintersemester)	VWL I: Einführung 2 SWS V und Ü Klausur	BWL I: Einführung I 2 SWS V und Ü Klausur		Mathematik I 2 SWS V und 2 SWS Ü Klausur	Recht I: Bürgerliches Recht 2 SWS V Klausur		20 SWS 8 Klausuren
	VWL II: Mikroökonomie I 2 SWS V und 2 SWS Ü Klausur	BWL II: Buchhaltung 2 SWS V und Ü Klausur			Recht II: Öffentliches Recht 2 SWS V Klausur		
2. Semester (Sommersemester)	VWL III: Wirtschaftsgeschichte 2 SWS V und Ü Klausur	BWL III: Kostenrechnung 2 SWS V und Ü Klausur	Statistik I 2 SWS V und 1 SWS Ü Klausur	Mathematik II 2 SWS V und 2 SWS Ü Klausur		4 SWS davon 2 SWS nachweis- pflichtig	18 (20) SWS 6 Klausuren 1 Nachweis
	VWL IV: Mikroökonomie II 2 SWS V und 1 SWS Ü Klausur	BWL IV: Produktionstheorie 2 SWS V und Ü Klausur					
3. Semester (Wintersemester)	VWL V: Makroökonomie I 2 SWS V und 1 SWS Ü Klausur	BWL V: Absatztheorie 2 SWS V und Ü Klausur	Statistik II 2 SWS V und 1 SWS Ü Klausur	Wirtschaftsinformatik I 1,5 SWS V und 0,5 SWS Ü	Recht III: Handels- und Gesellschaftsrecht 2 SWS V Klausur	4 SWS	16 (20) SWS 6 Klausuren
		BWL VI: Jahresabschluss 2 SWS V und Ü Klausur			Recht IV: Arbeitsrecht 2 SWS V Klausur		
4. Semester (Sommersemester)	VWL VI: Makroökonomie II 2 SWS V und 2 SWS Ü Klausur	BWL VII: Organisations- und Entscheidungstheorie 2 SWS V und Ü Klausur	Ökonometrie 2 SWS V und 2 SWS Ü Klausur	Wirtschaftsinformatik II 1,5 SWS V und 0,5 SWS Ü Klausur		4 SWS davon 2 SWS nach- weispflichtig	16 (18) SWS 5 Klausuren 1 Nachweis
		BWL VIII: Finanzierung und Investition 2 SWS V und Ü Klausur					
Semesterwochenstunden je Fach	18 SWS 6 Klausuren	18 SWS 9 Klausuren	10 SWS 3 Klausuren	12 SWS 3 Klausuren	8 SWS 4 Klausuren	4 (12) SWS 2 Nachweise	70 (78) SWS 25 Klausuren 2 Nachweise

Anhang II: Beispiel für die fachbezogene Semestereinteilung im Hauptstudium

Semester	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1. Besondere Betriebswirtschaftslehre	2. Besondere Betriebswirtschaftslehre	Wahl-pflichtfach	Ergänzungs-fächer	Semesterwochen-stunden je Semester
5. Semester (Wintersemester)	2 2	2 2	2 2	2	2 2	2	20
6. Semester (Sommersemester)	2 2	2 2	2 2	2 2	2	2	20
7. Semester (Wintersemester)	2 2	2 2	2 2	2 2	2	2	20
8. Semester (Sommersemester)	2		(2)	2 (2)	2 (2)	(2) (2) (2)	12 + Diplomarbeit
Semesterwochen-stunden bzw. Kreditpunkte je Fach	14	12	12 – 14	12 – 14	10 – 12	6 – 12	72 + Diplomarbeit